

Bestandsdarstellungen

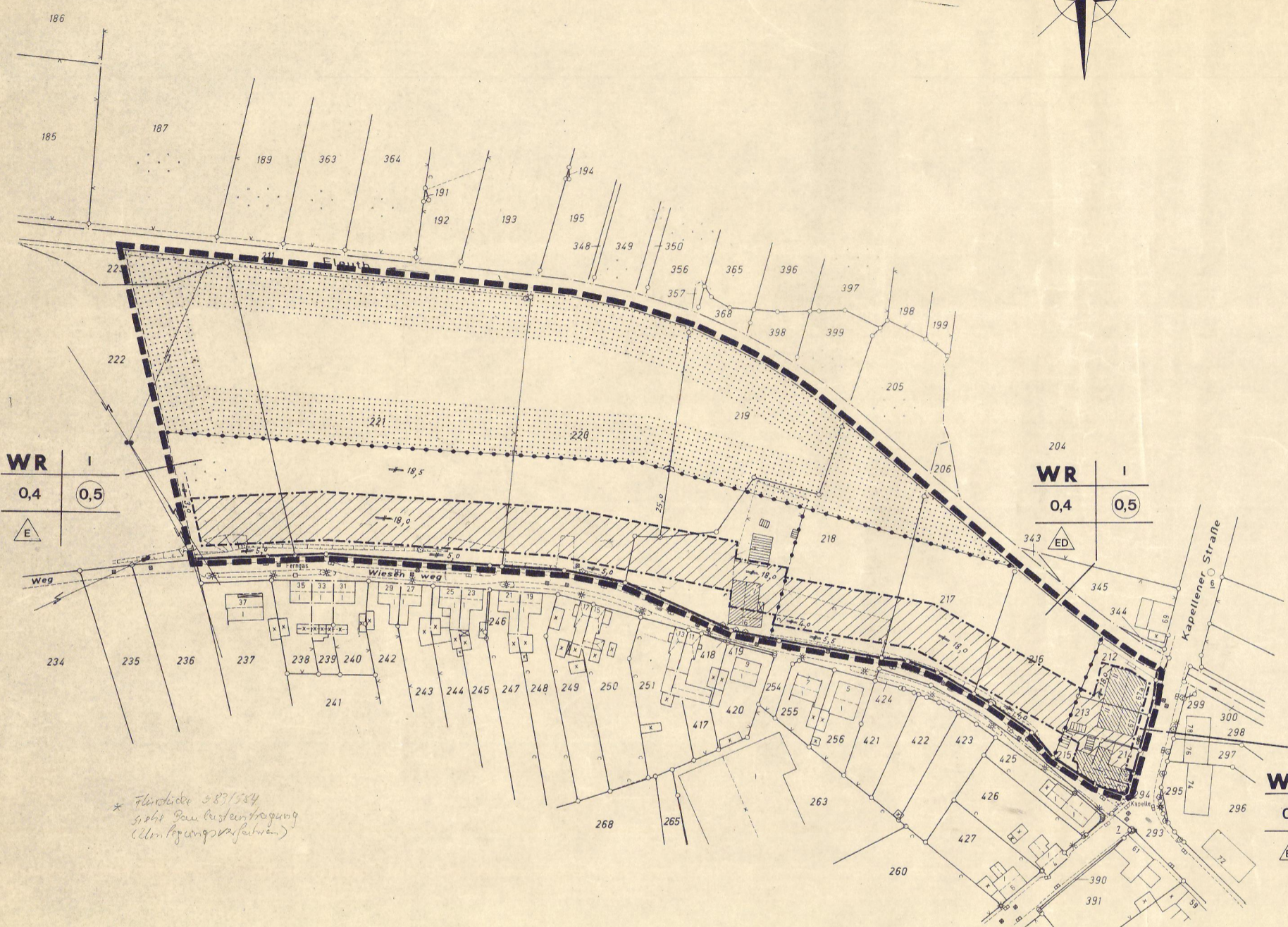
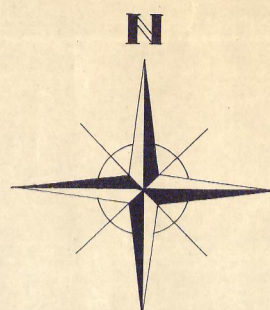
Gebäudebestand

- Wohngebäude mit Geschloßzahl und Hausnummer
- Wirtschaftsgebäude

Grenzen

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze als Eigentums- grenze
- Flurstücksgrenze
- Bordstein mit Straßensinkkasten
- Kanalschacht

Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse.



WR I

0,4 0,5

E

WR I

0,4 0,5

ED

WA II

0,4 0,8

ED

A Planzeichenerläuterungen

FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 BauNVO)

Überbaubare Flächen in reinen Wohngebiet - § 3 BauNVO

Überbaubare Flächen in allgemeinen Wohngebiet - § 4 BauNVO

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 16 und 17 BauNVO)

z.B. II als Höchstgrenze

Grundflächenzahl z.B. 0,4

Geschoßflächenzahl z.B. 0,5

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

nur Einzelhäuser zulässig

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Baugrenze

Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

B Textliche Festsetzungen

FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Die Traufhöhe der Wohnhäuser an der Nordseite des Wiesenweges soll max. 3,50 m über OK Straße nicht überschreiten.

2. Dächer: Firsthöhe max. 8,50m von OK Erdgeschosfußboden gemessen.

3. Dachaufbauten: max. Höhe 1,30 m der Ansichtsflächen max. Breite 3,60 m der Ansichtsflächen als Schilddach ausgebildet.

4. Garagen sind in Massivbauweise zu errichten. Die Ansichtsflächen sind entsprechend den Wohnhäusern im gleichen Material zu verbinden.

5. In Vorgärten sind 30 cm hohe massive Einfriedigungen zulässig. Die Haus- und Vorgärten können durch Holz- oder Metallzäune bis max. 80 cm Höhe eingefriedigt werden.

6. Außenwandflächen: Die Außenwandflächen sind zu verbindenden (Ziegelsteine, Farbe rot-braun). Schichtenhöhe max. 9 cm.

7. Innerhalb eines Streifens von 3,0 m entlang des Gewässers II, Ordnung II, bezogen auf die Rückschneidgerade sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, nicht zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

8. Unter dem Plangebiet kann in Zukunft der Bergbau umgehen.

9. KENNZEICHNUNGEN gem. § 9 Abs. 5 BauGB

1. Die Einteilung der öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

2. Die Einteilung der öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

3. (ergänzt gem. Ratsbeschluss vom 15.05.1989)

Vor Beginn von Bauvorhaben ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LING, Friedrich-Heinrich Allee 64, 4132 Kamp-Lintfort, zu erfragen.

* Geändert/Berichtigt

It. Verf. d. Regierungspresidenten vom 22.12.1990 Nr. 14

Die Traufhöhe der Wohnhäuser an der Nordseite des Wiesenweges soll max. 3,50 m über OK Straße nicht überschreiten.

Dächer: Firsthöhe max. 8,50m von OK Erdgeschosfußboden gemessen.

Dachaufbauten: max. Höhe 1,30 m der Ansichtsflächen max. Breite 3,60 m der Ansichtsflächen als Schilddach ausgebildet.

Garagen sind in Massivbauweise zu errichten. Die Ansichtsflächen sind entsprechend den Wohnhäusern im gleichen Material zu verbinden.

In Vorgärten sind 30 cm hohe massive Einfriedigungen zulässig. Die Haus- und Vorgärten können durch Holz- oder Metallzäune bis max. 80 cm Höhe eingefriedigt werden.

Außenwandflächen: Die Außenwandflächen sind zu verbindenden (Ziegelsteine, Farbe rot-braun). Schichtenhöhe max. 9 cm.

Innerhalb eines Streifens von 3,0 m entlang des Gewässers II, Ordnung II, bezogen auf die Rückschneidgerade sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, nicht zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

Unter dem Plangebiet kann in Zukunft der Bergbau umgehen.

KENNZEICHNUNGEN gem. § 9 Abs. 5 BauGB

Die Einteilung der öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

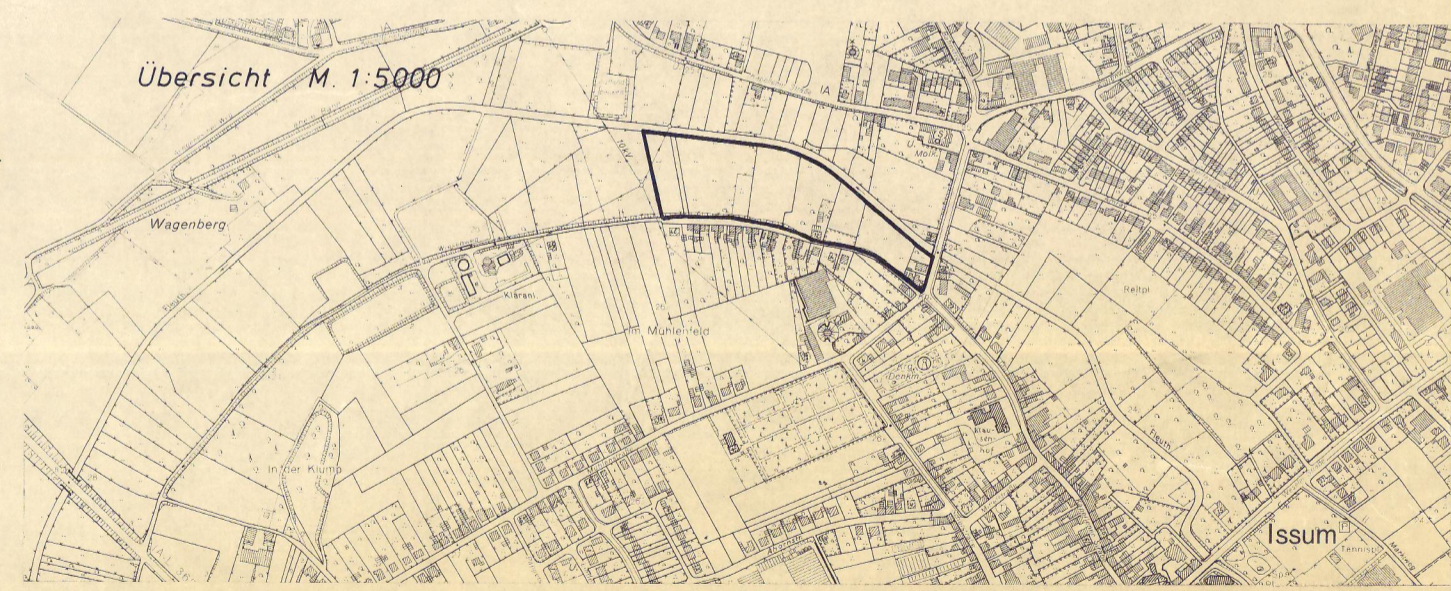
Die Einteilung der öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

(ergänzt gem. Ratsbeschluss vom 15.05.1989)

Vor Beginn von Bauvorhaben ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LING, Friedrich-Heinrich Allee 64, 4132 Kamp-Lintfort, zu erfragen.



Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85



Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorschrift) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)
- § 81 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.6.1984 (GV NW S. 419)
- § 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungverordnung - Bekanntm. VO-) vom 7.01.1981 (GV NW S. 224)
- Zu diesem Plan gehört eine Begründung. Dieser Plan besteht aus ... Blatt

Planverfasser:

Kleve, den 15.8.1988

Kreis Kleve
Der Oberkreisdirektor
Planungsamt
im Auftrage

Dr.-Ing. W. Bärö
Ort.-best. Vermessungsingenieur
best. Verm. Ing.

17. Okt. 1988

Dr.-Ing. W. Bärö
Ort.-best. Vermessungsingenieur
best. Verm. Ing.

17. Okt. 1988

Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 8 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) beschloß der Rat der Gemeinde ISSUM mit Begründung zu und beschloß die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB)

17.10.1988

ISSUM

Der Beschluß des Rates der Gemeinde ISSUM zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes vom 17.10.1988 wurde am 22. April 1988 ortsbüchlich bekanntgemacht.

17.10.1988

J.B.

Der Rat der Gemeinde ISSUM beschloß am 05.11.1988 einen Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloß die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB)

17.10.1988

ISSUM

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) nach üblicher Bekanntmachung vom 17.10.1988 in der Zeit vom 24. Okt. 1988 bis 28. Nov. 1988, einschließlich öffentlich ausgelegen.

17.10.1988

J.B.

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) nach üblicher Bekanntmachung vom 17.10.1988 in der Zeit vom 24. Okt. 1988 bis 28. Nov. 1988, einschließlich öffentlich ausgelegen.

17.10.1988

J.B.

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) nach üblicher Bekanntmachung vom 17.10.1988 in der Zeit vom 24. Okt. 1988 bis 28. Nov. 1988, einschließlich öffentlich ausgelegen.

17.10.1988

J.B.

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) am 15. März 1989

1989

ISSUM

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) am 15. März 1989

1989

J.B.

Dieser Bebauungsplan hat mir gemäß § 11 BauGB vorgelegen.

(siehe Verfügung vom 21.02.1990)
Az. 35-2-12-25 (Issum Nr. 18)

Düsseldorf, den 21.02.1990

L.S.

Der Regierungspräsident im Auftrage

gez. Krull Zügge

Dieser Bebauungsplan hat mir gemäß § 11 BauGB vorgelegen.

(siehe Verfügung vom 21.02.1990)
Az. 35-2-12-25 (Issum Nr. 18)

Düsseldorf, den 21.02.1990

L.S.

Der Regierungspräsident im Auftrage

gez. Krull Zügge

Gem. § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 27. April 1989 ortsbüchlich bekanntgemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 41 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 Abs. 6 GO NW hingewiesen.

Der Bebauungsplan hat am 27. April 1989 Rechtskraft erlangt.

ISSUM, den 02. Mai 1989

J.B.

Gem. § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 27. April 1989 ortsbüchlich bekanntgemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 41 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 Abs. 6 GO NW hingewiesen.

Der Bebauungsplan hat am 27. April 1989 Rechtskraft erlangt.

ISSUM, den 02. Mai 1989

J.B.

GEMEINDE ISSUM

Kreis Kleve

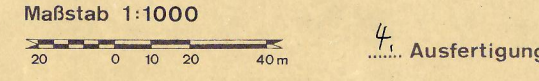
Bebauungsplan Issum Nr. 18

nach § 30 BauGB

«Wiesenweg»

Gemarkung Issum Flur 42

Maßstab 1:1000



4. Ausfertigung